

Können sich die Eltern auch in der Beratung nicht einigen, findet zeitnah ein weiterer Gerichtstermin statt. Eine inhaltliche Stellungnahme der Beratungsstelle erfolgt aufgrund der Schweigepflicht nicht. Die Sachlage wird bei Gericht erneut erörtert und abermals nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Falls diese nicht gefunden werden kann, wird ins **traditionelle familiengerichtliche Verfahren** übergegangen mit Schriftsatzrecht der RechtsanwältInnen, einer Kindesanhörung, unter Umständen der Bestellung eines Verfahrensbeistands, der Beauftragung eines Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens und einer gerichtlichen Entscheidung.

Richterliche Anhörung der Kinder

Ist eine gerichtliche Entscheidung unausweichlich, ist das Gericht auf jeden Fall verpflichtet, die Kinder (in der Regel ab dem 3. Lebensjahr) „anzuhören“. Eine richterliche Anhörung der Kinder kann zeitnah vor, am Tag der mündlichen Verhandlung oder anschließend stattfinden.

Abgeänderte Verfahren

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens.

Weder Beratungsstelle, noch Jugendamt oder Gericht sind eine Plattform zur Aufrechterhaltung der Konflikte. Daher kann eine Beratung **hochstrittiger Eltern** nur bei ausreichender Eigenmotivation erfolgen.

Im **Sonderfall Häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, einer das Kindeswohl gefährdenden psychischen Erkrankung** haben Kindeswohl und Opferschutz absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig. Für diese Verfahren werden folgende Abweichungen vom Standardverfahren empfohlen:

Im Antrag bzw. in der Antragsrwiderrung ist der Sonderfall darzustellen unter Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, berichtete Belastungsmomente der Kinder und des Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen. Polizeiliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle werden vom Gericht umgehend beigezogen. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung der Kinder und stellt seine Einschätzung der Gefährdungslage im Gerichtstermin dar. Das Gericht prüft eine getrennte Anhörung der beteiligten Eltern und klärt die Möglichkeit einer geeigneten – auch getrennten Beratung, der Anordnung eines begleiteten Umgangs oder eines Umgangsausschluss, der Bestellung von Verfahrensbeistand und Sachverständigen, die Überweisung in eine Therapie. Vor der Kindesanhörung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung des Kindes und des betreuenden Elternteils im geschützten Rahmen stattfindet.

Netzwerk Wieslocher Elternkonsens

Amtsgericht -Familiengericht- Wiesloch
Anwaltschaft Wiesloch
Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreis
Psychologische Beratungsstellen Walldorf und Wiesloch

WICHTIGE ADRESSEN:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Jugendamt

Außenstelle Wiesloch

Adelsförster Pfad 7
69168 Wiesloch
Telefon 06222/3073-4195

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Jugendliche

Südliche Zufahrtsstraße 5
69168 Wiesloch
Telefon 06222/59034

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Jugendliche

Johann-Jakob-Astor-Straße 1
69190 Walldorf
Telefon 06227/819-001
für 1. Kontaktaufnahme:
Telefon 06221/765808

Amtsgericht Wiesloch

Bergstraße 3
69168 Wiesloch
Telefon 06222/584-0



Baden-Württemberg

WEITERE INFORMATIONEN:
www.elternkonsens.de



Informationen zum Elternkonsens im Amtsgerichtsbezirk Wiesloch

Im Trennungs- und Scheidungskonflikt der Eltern gibt es nie Gewinner, aber immer Verlierer, nämlich die Kinder. Das muss aber nicht so sein!

Der Wieslocher Elternkonsens ist seit November 2005 (damals Wieslocher Schlichtungspraxis) ein interdisziplinäres Arbeitsbündnis derjenigen Berufsgruppen, die in Wiesloch und Umgebung im familiengerichtlichen Verfahren mit Eltern und Kindern arbeiten. Die gemeinsame Arbeit bezieht alle beteiligten Professionen: FamilienrichterInnen, RechtsanwältInnen, VertreterInnen der Jugendämter, VerfahrenspflegerInnen, Psychologische Sachverständige, BeraterInnen/PsychotherapeutInnen aus Beratungsstellen und psychotherapeutischen Praxen gleichberechtigt mit ein.

Wir verstehen uns als ein lebendiges und lernendes Arbeitsbündnis. Die beteiligten Berufsgruppen bleiben im Rahmen zweimonatlich stattfindender Arbeitstreffen (Netzwerk Familie) kontinuierlich im Gespräch (über ihre Erfahrungen und Sichtweisen) bzgl. Elternkonsens und weiterer kindbezogener Themen, der Weiterentwicklung interdisziplinärer Kooperationsformen und aktueller Fachthemen. Darüber hinaus gibt es noch interne Kooperations – und Koordinierungsgruppen sowie die Beteiligung am Nachhaltigkeitsteam Elternkonsens im Landgerichtsbezirk Heidelberg.

**Die Kinder stehen bei uns im Mittelpunkt!
Ihnen gilt unsere Arbeit!**

Grundsätze des Wieslocher Elternkonsens

Unser Kooperationsmodell ist folgenden Grundsätzen verpflichtet, die sich aus §§ 1671, 1684 Abs.3 und 4 BGB und dem FamFG ergeben: Kinder brauchen gute und stabile Beziehungen zu beiden Eltern. Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt der Eltern werden. Eltern-Kind und Elternbeziehungen sowie deren Qualität lassen sich nicht durch Gerichtsbeschlüsse verordnen. Die Elternverantwortung ist zu stärken. Eine möglichst frühzeitige Intervention und Erarbeitung von Regelungen soll weitere Eskalation verhindern und zur Deeskalation beitragen.

Wir wollen die durch den Trennungskonflikt verhärteten Fronten zwischen den Eltern aufbrechen und ihre Bereitschaft fördern, sich zum Wohle ihrer Kinder zu bewegen und vielleicht über ihren Schatten zu springen.

Nur eine Lösung, die beide Eltern gemeinsam entwickelt haben und welche sie beide tragen können, hat nachhaltigen Bestand und dient dauerhaft dem Wohl der Kinder. Auf dem Weg dahin unterstützen wir die Eltern, **damit die Kinder nicht zum Streitobjekt** werden.

Die besondere Verfahrensweise des Elternkonsens besteht in einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit von Jugendamt, Gericht, Beratungsstellen und ggf. Verfahrensbeistand. **Denn Kinder können nicht warten!**

Kooperationsleitlinien des Wieslocher Elternkonsens

Vor der Antragstellung

Die RechtsanwältInnen informieren die Eltern vor der Antragstellung über den Wieslocher Elternkonsens und die Wichtigkeit elterlicher Kooperation. Sie weisen ihre Mandanten auf die Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamts hin, die sie jederzeit in Anspruch nehmen können, sowie auf die Mitwirkungspflicht des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren. Sie regen an, dass die Eltern von sich aus Kontakt zum Jugendamt aufnehmen.

Die Antragstellung

Durch die Vermeidung wechselseitiger Schuldzuweisungen und Vorwürfe soll der Konflikt nicht verschärft werden. Daher beschränken die RechtsanwältInnen die Antragsschrift auf eine sachliche Darstellung des Sachverhalts. Der andere Elternteil wird nicht herabgewürdigt oder mit persönlichen Vorwürfen belegt. Durch die Zurückhaltung in den Schriftsätzen entsteht den Eltern kein Nachteil im Verfahren!

Damit das Jugendamt rechtzeitig vor dem ersten Gerichtstermin einen Termin mit den Eltern vereinbaren kann, ist es notwendig, dass bereits im Antrag Telefonnummer (Mobil und Festnetz) und E-Mailadresse mitgeteilt werden.

Sofern bei Familien **besondere Lebensumstände** zu beachten sind, z.B. sprachliche Barrieren, gesundheitliche Einschränkungen, möge dies im Antrag mitgeteilt werden.

Beschleunigtes Verfahren

Folgende Kindschaftsverfahren werden wegen des schnellen Handlungsbedarfs für die Familie vorrangig und beschleunigt durchgeführt:

- Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil
- Aufenthalt des Kindes
- Herausgabe des Kindes
- Gefährdung des Kindeswohls

Ein erster Anhörungstermin findet spätestens vier Wochen nach Eingang der Antragsschrift statt. Das Gericht lädt die Beteiligten zum Termin.

Vor dem ersten Gerichtstermin

Bereits im ersten Gerichtstermin wird an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet. Die RechtsanwältInnen bereiten ihre Mandanten hierauf vor. Sie besprechen, welche Themen wichtig sind und geklärt werden sollten. Sie erarbeiten mögliche Lösungswege. Vor dem Termin führt der/die VertreterIn des Jugendamts Gespräche mit den Eltern, um deren Sichtweise kennen zu lernen. In diesem Gespräch werden mögliche Stärken der Eltern aufgezeigt, damit ihre gemeinsame Elternverantwortung zum Tragen kommt. Ggf. führt der/die VertreterIn des Jugendamts auch gemeinsame Elterngespräche durch, um ein einvernehmliches Konzept zum Umgang bzw. zur Regelung der elterlichen Sorge zu erarbeiten.

Gerichtsverhandlung

Erste Gerichtsverhandlung/Anhörung der Beteiligten

Im Gerichtstermin haben alle Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihren Standpunkt darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich – außer die Stellungnahme des Verfahrensbeistands - und sollten unterbleiben, Rechtsnachteile entstehen hieraus nicht.

Die/der VertreterIn des Jugendamts und ggf. der Verfahrensbeistand erstatten ihre Berichte mündlich. Auf der Grundlage der zuvor stattgefundenen Gespräche mit Eltern und Kindern bringen sie zusätzliche Aspekte und Lösungsvorschläge in die Verhandlung ein.

Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer **Lösung** gesucht und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokollvermerk erstellt.

Sind sich die Beteiligten **unsicher**, ob sich die gefundene Vereinbarung längerfristig bewährt oder sind noch bestimmte Entwicklungen abzuwarten, so kann ein Zwischenvergleich geschlossen werden. Die gefundene Teilregelung kann zunächst gemeinsam ausprobiert werden. Auf diese Weise wird die Nachhaltigkeit der Vereinbarung im Lebensalltag von Eltern und Kindern geprüft.

Beratung

Kann im Gerichtstermin **keine Einigung** erzielt werden, schließt sich eine zügige Elternberatung bei einer der kooperierenden Beratungsstellen an – finanziert durch das Jugendamt. Die verbindliche Inanspruchnahme der Beratung durch die Eltern wird durch eine schriftliche Vereinbarung sichergestellt (vgl. Anlage). Die Verpflichtung zur Beratung ergibt sich für beide Eltern in gleicher Weise und resultiert aus ihrer gemeinsamen Verantwortung für ihre Kinder. In der Beratungsvereinbarung werden die mit der Beratung angestrebten Ziele festgeschrieben und es wird vermerkt, ob es eine vorläufige Regelung bzgl. des Umgangs oder Sorgerechts gibt, die in der Beratung weiterentwickelt werden kann. Das Gericht übermittelt die Vereinbarung an die Beratungsstelle. Beide Eltern nehmen innerhalb von fünf Werktagen Kontakt zur Beratungsstelle auf, die die Terminkoordinierung übernimmt. Mit der Beratungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern auch, zur Mitwirkung einer **zeitnahen Terminfindung**. Vereinbarte Termine sind unbedingt einzuhalten. Der zweite nicht wahrgenommene Termin gilt als Abbruch und führt zur Rücküberweisung an das Gericht.

Kommt die Beratung nur in einer **Fremdsprache** in Betracht, muss auf eine Beratungsstelle in Heidelberg verwiesen werden.

In der Beratungsstelle erfolgt eine privilegierte, zeitlich vorgezogene Terminierung. Das erste Beratungsgespräch findet in der Regel binnen zwei Wochen statt. Die Beratungsstellen unterliegen gegenüber dem Gericht und dem Jugendamt bezüglich der Gesprächsinhalte der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten jedoch Gericht und Jugendamt die Nachfrage über den formalen Verlauf der Beratung. Die Beratungsstelle teilt Gericht und Jugendamt die Aufnahme und die Beendigung der Beratung unverzüglich mit.

Weiterer Verfahrensgang

Bei Bedarf entscheidet das Gericht nach der ersten Verhandlung im Wege der sog. **einstweiligen Anordnung** über erforderliche nächste Schritte, wie z.B. Regelung Umgang oder Aufenthalt des Kindes. Das gerichtliche Verfahren bleibt offen. In dieser Zeit der Beratung besteht eine **Friedenspflicht** zwischen den Beteiligten. Das heißt, während der Beratung keine anderen Kindschaftsverfahren verhandelt werden. Von den Eltern werden keine neuen Anträge zum Sorge- oder Umgangsrecht gestellt. Anwaltsschreiben enthalten keine gegen den anderen Elternteil gerichteten persönliche Angriffe. Die Beratungsstelle hat andernfalls das Recht, die Beratung abzuberechnen.

Bei einer vorläufigen Entscheidung wird ein weiterer Termin angesetzt.

Ist die Beratung erfolgreich, wird die Vereinbarung der Eltern schriftlich fixiert und von den Eltern oder deren RechtsanwältInnen dem Jugendamt und dem Gericht vorgelegt. Es erfolgt entweder eine gerichtliche Protokollierung der Einigung oder eine Erklärung beider Eltern, dass eine weitere gerichtliche Verhandlung nicht erforderlich ist..